

## Grundsätze

Der Schulbesuch ist für alle schulpflichtigen Kinder ab dem Kindergarten gemäss Unterrichtsgesetz obligatorisch. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Kinder die Schule pünktlich und regelmässig besuchen.

Gesuche um Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt, Jokertage aber können bezogen werden (siehe unter Grundsätze zu den Jokertagen).

Nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden nicht behandelt.

Das Vor- und Nachholen des verpassten Unterrichtsstoffs liegt in der Verantwortung des Schülers bzw. dessen Eltern. Prüfungen werden in der Regel nachgeholt.

Pro Schuljahr stehen den Schülerinnen und Schülern zwei Jokertage zur Verfügung.

## Grundsätze zu den zwei Jokertagen (neu ab Schuljahr 2016/17)

- Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig.
- Sie können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.
- Sie müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens bis 12.00 Uhr mittags am Vortag schriftlich (Formular auf [www.vs-fischingen.ch](http://www.vs-fischingen.ch)) der Klassenlehrperson gemeldet werden. Ihr Bezug muss nicht begründet werden.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Prüfungen werden in der Regel nachgeholt.
- Der Bezug von Jokertagen an den in der Jahresplanung angekündigten, besonderen Schulanlässen, wie z.B. Besuchs- und Sporttagen, Projektwochen, Theateraufführungen, Schulreisen und Klassenlagern, ist nicht möglich.
- Die Klassenlehrperson führt über den Bezug der Jokertage Buch.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen anderer Religionen können die Jokertage verwendet werden.

## Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht. **Entschuldigbar** sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheit, Unfälle, Arztbesuche oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Im Weiteren gelten als entschuldigbar: Bewilligte Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport (z.B. Trainingslager), Kultur (z.B. Begabtenförderung) oder Jugendarbeit\*.

Urlaubsgesuche müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen aus vorhersehbaren Gründen gelten als unentschuldigd.

## Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies der verantwortlichen Klassenlehrperson im Voraus, spätestens am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigd.

5.2.1	Schüler	Reglemente	Seite 1 von 2
5.2.1_Absenzreglement Schüler		Beschluss SB: 24.04.13	geändert:
5.9.1_Urlaubsgesuch Schüler/Schülerin		frei ab: 01.06.13	21.12.2017

Für krankheitsbedingte Absenzen kann ab dem 4. Tag ein Arztzeugnis eingefordert werden.

### **Schnuppertage Berufswahl \***

Schnuppertage sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. In begründeten Fällen kann ein schriftliches Gesuch bis zu drei Unterrichtstagen beim Klassenlehrer eingereicht werden. Gesuche für mehr als 3 Tage sind bei der Schulleitung einzureichen.

\* Bei Gesuchen dieser Art, hauptsächlich bei der Berufswahl wie für Schnupperlehren etc., leisten die Schülerinnen und Schüler im eigentlichen Sinn ihren auch für die Schule wichtigen Einsatz, dies aber an einem anderen Ort. In diesen Fällen werden keine Absenzen eingetragen.

### **Absenzenliste**

Die Lehrpersonen führen ab dem Kindergarten eine Absenzenkontrolle. Die Lehrpersonen melden unentschuldigte Absenzen unverzüglich der Schulleitung.

### **Gesuchsformulare**

Formulare für Urlaubsgesuche können beim Klassenlehrer oder auf dem Sekretariat bezogen werden. Ebenfalls können diese auf der Homepage [www.vs-fischingen.ch](http://www.vs-fischingen.ch) heruntergeladen werden.

### **Unentschuldigte Absenzen**

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht kann eine Verzeigung beim Bezirksamt durch die Behörde zur Folge haben.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Gesetz über die Volksschule regelt den Umgang mit Absenzen in den Artikeln § 23 und § 46.

### **Vorhersehbare Absenzen**

a) bis 2 Halbtage/Schuljahr ⇒ Klassenlehrperson

Begründete Dispensationsgesuche für Familienanlässe, religiöse oder sportliche Veranstaltungen, sowie andere für die Eltern wichtige Anlässe können 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden.

b) bis 5 Tage ⇒ Schulleitung

Urlaubsgesuche, welche die zwei Halbtage pro Schuljahr überschreiten, müssen mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich an die Schulleitung gerichtet werden.

c) ab 6 Tagen oder regelmässige Dispensationen ⇒ Schulpräsidium

Urlaubsgesuche oder Gesuche um regelmässige Dispensationen vom Unterricht sind mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich ans Schulpräsidium zu richten.

Das Schulpräsidium beurteilt Absenzen nach Rücksprache mit dem Schulleiter, der Schulleiter nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson.

<b>5.2.1</b>	<b>Schüler</b>	<b>Reglemente</b>		<b>Seite 2 von 2</b>
5.2.1_Absenzreglement Schüler		Beschluss SB: 24.04.13	frei ab: 01.06.13	geändert:
5.9.1_Urlaubsgesuch Schüler/Schülerin				21.12.2017